

FREUNDESKREIS BOTANISCHE GÄRTEN DER UNIVERSITÄT BONN e.V.



Meckenheimer Allee 171
53115 Bonn
Tel. 0228 / 735523

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Botanische Gärten der Universität Bonn e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der botanischen Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Botanischen Gärten der Universität Bonn zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- 2.3 Der Verein verwirklicht seinen Zweck selbst durch:
 - die regelmäßige Durchführung und Förderung von Tagungen, Seminaren, Exkursionen, Führungen und sonstiger Veranstaltungen sowie die Unterstützung von Veranstaltungen der Botanischen Gärten, insbesondere auch für Kinder, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten;
 - die regelmäßige Herausgabe von Publikationen;
 - die Förderung von Publikationen aus den Botanischen Gärten;
 - Unterstützung bei Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege der wissenschaftlichen Pflanzen- und Lehrsammlung und den dazu notwendigen Einrichtungen (z. B. technische Ausstattung).

Der Freundeskreis Botanische Gärten der Universität Bonn e. V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
1. ordentlichen Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
 3. Förderern
- 4.2 Förderer des Vereins ist, wer den Verein jährlich durch Geld- oder Sachspenden mindestens in Höhe des 5maligen Jahresbeitrages unterstützt, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.
- 4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um den Verein oder um die wissenschaftliche Förderung der Botanik besondere Verdienste erworben haben. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Auf Vorschlag des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Schriftführer zu richten und wird mit dem Zugang wirksam. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen triftiger Gründe aus dem Verein ausschließen. Vor dem Ausschluß sind dem Mitglied die Ausschlußgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlußgründe zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern. Gegen den Ausschlußbeschuß des Vorstandes kann das Mitglied unter Darlegung seiner Widerspruchsgründe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Erklärung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses an den Schriftführer zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Er wird zum 31. Januar des laufenden Jahres durch den Schatzmeister im Bankabbuchungsverfahren eingezogen. Hierfür muß eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Jahresbeitrages unterzeichnet werden.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Rückstand, dann kann der Vorstand den Ausschluß der Mitgliedschaft beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung unter Verzugssetzung für die Beitragszahlung anzudrohen.

§ 6 Rechte der Mitglieder und Förderer

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht. Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer sind zur Teilnahme an Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins sowie zum freien Eintritt in die Botanischen Gärten der Universität Bonn während der Öffnungszeiten berechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird vom Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind vom Präsidenten zur Tagesordnung zu stellen, wenn sie bei ihm mindestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung eingegangen sind. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies in Form eines schriftlichen Antrages unter Angabe der Gründe verlangen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen neuen Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter;
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Auflösung des Vereins
- 8.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Beschlüsse festgehalten werden. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes verlängert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann kann der übrige Vorstand bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Person seines Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes beauftragen.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu fünf Beisitzern

- 9.3 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Weiterhin gehören zusätzlich der jeweilige Direktor und der Kustos der Botanischen Gärten der Universität Bonn dem Präsidium Kraft Amtes an.
- 9.4 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Verein wird von jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vizepräsident soll nur bei Verhinderung des Präsidenten das Präsidiumsamt ausüben, wobei im Rechtsverkehr die Verhinderung des Präsidenten nicht nachzuweisen ist.
- 9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.6 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, Auslagenersatz ist möglich.
- 9.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.
- 9.8 Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Präsidenten, zu unterzeichnen.
- 9.9 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat einrichten.
- 9.10 Der Beirat soll aus Persönlichkeiten bestehen, die vom Vorstand für bestimmte Aufgaben ernannt werden. Sie sollen den Vorstand beraten und ihm zuarbeiten. Die Mitglieder können jederzeit berufen und abberufen werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden. Der Antrag zur Satzungsänderung muß in der der Einladung zugrundeliegenden Tagesordnung enthalten sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 13.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muß die beabsichtigte Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich erwähnt sein.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder zwecks Liquidation des Vereins.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat